

# Anhang

Zu der

Erneuerten

In Anno 1660. publicirten

Ordnung und Articuli/

Wie es fürterhin auff denen Buch-  
druckereyen dieser Stadt gehalten  
werden solle.



Francffurt am Mayn/  
Gedruckt bey Blasio Jßnern.

ANNO MDCXC.

Ffm W 554, Fluk.

WIRTSCHAFTS

ANNO

1660

IN ANNO 1660

WIRTSCHAFTS

ANNO 1660



WIRTSCHAFTS

ANNO 1660

Stadt- u. Univ.-Bibl.  
Frankfurt a. M.



Nachdeme Uns/dem Rath/vor-  
kommen / wie der in Anno 1660. er-  
neuerten und publicirten Truckers-  
Ordnung / so wohl von Gesellen als  
Truckern nicht nachgelebet : sondern  
dargegen in viele Weise / unter ein-  
und dem andern prætext, gehandelt worden ; So  
ist Unser ernster Will / Meynung und Befehl / daß  
solcher Ordnung allerdings von Truckern und Ge-  
sellen nachgelebet / darwider in keine Weise gehan-  
delt / und Unsern Deputirten auffgetragen seyn sol-  
le / die in solcher Ordnung gesetzte Geld-Straffen /  
nach Befindung der Fälle und Ubertreter / Uns dem  
Rath zur Helfft / und der gemeinen Büchsen zur  
Helfft / zuerhöhen / und sollen darbey in ein und an-  
dern Fällen gesetzte Leibes-Straffen nichts do min-  
der in ihren Kräfften verbleiben. Und weilen in-  
sonderheit in besagter Ordnung unter dem Titul:

A 2

Die

Die Buchdruckereyen/ Trucken und Gesellen ins gemein betreffend zc. S. Und ins gemein befehlen Wir / daß ohne vorhergehendes Wissen/ Vergünstigung und Censur, keine alte oder neue Bücher getruckt werden sollen / So lassen Wir es bey sothaner Ordnung nochmalts bewenden / mit der Erläuterung/ daß die Buchtrucker alle und jede Bücher / so in ihrer Truckerey getruckt werden / sie seyen groß oder klein / ehe und bevor sie die Arbeit anfangen / in unserer Kanzley unserm Rath-Schreiber anzeigen / solche in ein darzu bey Handen habendes Buch / mit Benennung des Tags/ Jahrs/ Person und Buchs / eintragen / und sich darüber einen Schein geben lassen / umb solchen den Gesellen vorzuzeigen / mit der commination und Bedrohung / welcher Trucken darwider handeln / und ein oder ander Buch / es habe Nahmen wie es wolle / es bedörffe einer Censur oder nicht / vor solcher Anzeig zu trucken anfangen wird / mit einer Straff von Sechs Reichsthlr. Uns dem Rath verfallen / auch gegen ihn / nach Beschaffenheit des Buchs / mit Leibes-Straff verfahren werden solle ; Und wird hierbey auch denen Gesellen sampt und sonders befohlen / kein Buch zu trucken

zu der Trucken-Ordnung. S

trucken und zu befördern / es habe dann der Trucken mit Vorlegung des Kanzleyen-Scheins erwiesen / daß er solches angezeigt / und solches zu trucken die permission habe : und sollen hierinn keines Weges außgeschlossen seyn die Bücher / welche bey dem ersten Truck allbereit censirt worden / oder sonst keiner Correctur bedörffen / sintemahl sie auch dieselbe / ohne allen Unterscheid / auß ein und andern bewegenden Ursachen / anzuzeigen und einschreiben zu lassen schuldig / und in dessen Verbleibung mit der angezeigten Straff angesehen werden sollen.

Ferner wird allen und jeden Buchdruckern hiemit ernstlich anbefohlen / daß sie hinfuro auff alle und jede Bücher / so sie in ihren Truckereyen trucken /

Erstlich / des Verlegers Nahmen /  
Zweytens / des Truckers Nahmen / so solches verfertiget /

Drittens / den Ort oder Stadt / wo solches getruckt wird / und

Viertens / das Jahr / worinn solches getruckt wird /

setzen / und keines hiervon / ohne wichtige Ursachen / unsonderliche permission Unserer Deputirten / außlassen sollen / bey zehen Gulden Straff / so oft einer hierwider handeln würde / auch nach Befindung Confiscation des Buchs und Leibes-Straffen ; Und wird

hiemit Unserm Rath. Schreiber auffgetragen / kein Buch / welches zuvor nicht eingeschrieben / oder in rubro die vorherbesagte requisita wegen Benahmung des Verlagers / Truckers / Zeit und Orths nicht hat / in den Catalogum, ohne Unserer Deputirten sonderliche Bewilligung und dispensation, nicht einzubringen.

Demnach Uns auch vorkommen / wie ein und andere unruhige Truckter sich der vor langen Jahren unanimiter eingewilligten Liefferung der allhier getruckten Bücher / davon einem jeden Unserer Deputirten / ohne Unterscheid / ein Exemplar zu lieffern hergebracht worden / unter allerhand nichtigen und selbst erfundenen pretexten / ob seyen sie nur die Scartecken und kleine / nicht aber grosse Bücher zu lieffern schuldig / eigenthätig sich zu entziehen / und andere / welche solche bishero gutwillig / und ohne einige difficultät / dem alten Herkommen gemäß / gelieffert / und noch zu lieffern intentionirt seynd / auffzurütschen / und ihnen / ob solches keine Schuldigkeit seye / zu imprimiren suchē; So wollen Wir die Buchtruckter hiemit ernstlich ermahnet / und ihnen anbefohlen haben / von allen und jeden Exemplarien / so in ihrer Truckerey getruckt werden / sie haben Nahmen wie sie wollen / und seyen ganz oder stückweiß / einem jeden Unserer Deputirten

ten ein Exemplar in Zeiten / und so gleich bey der Liefferung an den Verlager / einlieffern / und mit solcher von den Vorfahren vor sich und ihre Nachkommen einmahl beliebten / versprochenen / und nunmehr zur Schuldigkeit gewordenen Liefferung / ohne Mangel und Abgang einhalten und continuiren sollen / mit Vorbehalt nöthigen Einsehens / wañ deme geffentlich von einem oder dem andern zuwider gehalten werden solte.

Conclusum in Senatu Dienstags  
den 1. Julii 1690.

